besuchen. Die Anmeldebestätigung für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, über den Besuch einer Ganztagsgrundschule oder eines Schülerhauses ist dem Freien Träger bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung vorzulegen.

**Angebotsumfang**

Die Landeshauptstadt Stuttgart garantiert im Schuljahr 2021/22 eine Kapazität von ca. 4.200 Plätzen, im Schnitt also von etwa 600 Plätzen pro Ferienabschnitt.

**Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt in der jeweiligen Einrichtung. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach dem Anmeldedatum beim Freien Träger. Die Eltern müssen sich daher **rechtzeitig selbst** um einen Platz kümmern. Es können mehrere Ferienwochen im Voraus gebucht werden. Pro teilnehmendes Kind in der Familie ist jeweils **ein Anmeldeformular** auszufüllen. Eine Gruppe kommt erst mit einer Beteiligung von **6** bzw. **10** Kindern zustande. Bei Nichtzustandekommen der Ferienbetreuung in einer Einrichtung wird angestrebt, dass die nächstgelegene Einrichtung Ersatz bereitstellt.

**Entgelt**

Die Sorgeberechtigten beteiligen sich mit einem Entgeltanteil an den Kosten der Maßnahme. Das Entgelt richtet sich nach der Anzahl der Betreuungstage in den gebuchten Ferienwochen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| 2 Tage | 12,00€\* | 11,00€\*\* | \*1 Kind pro Haushalt, ohne Ermäßigung  \*\*1 Kind pro Haushalt, mit Familiencard  Kinder mit Geschwistern unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, erhalten ebenfalls eine Ermäßigung. |
| 2,5 Tage | 14,00€\* | 13,00€\*\* |
| 3 Tage | 17,00€\* | 16,00€\*\* |
| 4 Tage | 23,00€\* | 21,00€\*\* |
| 5 Tage | 28,00€\* | 26,00€\*\* |

**Erlass**

Das Entgelt kann auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Vorlage einer aktuellen **Bonuscard** oder eines aktuellen Bescheides über den Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erlassen werden. Sofern über den vorgelegten Zeitraum hinaus Erlass des Entgelts beantragt wird, sind hierfür weitere Bescheide laufend unaufgefordert vorzulegen.

**Rücktrittsrechte der Sorgeberechtigten**

Bereits gebuchte Ferien können nicht storniert werden. Die Sorgeberechtigten haben jedoch die Möglichkeit, ihren gebuchten Platz an andere Kinder innerhalb der Grundschule weiterzugeben. Im Falle eines Nichtzustandekommens einer Gruppe (s.o.) wird den Sorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht eingeräumt.

**Rücktrittsrechte des Veranstalters**

Ein außerordentliches Rücktrittsrecht wird für den Fall eingeräumt, dass durch „höhere Gewalt“ oder andere Gründe Ereignisse eingetreten sind, die eine Durchführung der Ferienbetreuung unmöglich machen. Ein solches Recht gilt beispielsweise in Fällen von Wasser-, Feuer- oder Sturmschäden, oder auch im Falle von Infektionsrisiken. Die betroffenen Eltern sowie das Schulverwaltungsamt werden informiert.

## Haftung

Die Ausfallhaftung der Freien Träger bei Nichtzustandekommen der Ferienbetreuung erstreckt sich maximal auf die Höhe des Entgeltes, das bei der Anmeldung geleistet wurde. Ausfall- bzw. Übernahmebürgschaften gegenüber anderen Anbietern können nur in dem Umfang übernommen werden, in dem diese noch freie Plätze (Restplätze) zusätzlich zu ihren normalen Kontingenten zur Verfügung haben. Die Haftung des Freien Trägers beinhaltet nicht den Weg zur Betreuungseinrichtung und zurück.